

Satzung
der
Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg

S a t z u n g

vom 17. März 1986 mit den Änderungen vom
28. Juni 1989, 23. April 1991, 19. Juni 1992,
28. März 2001, 08. Mai 2003, 27. April 2006 und
14. April 2016

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg**

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch
- a) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - b) die Erhaltung und Förderung von Kulturwerten,
 - c) die Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben und Projekten, die für die gesamte Region von Bedeutung sind.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, diese sind gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Beteiligungsverhältnissen der einzelnen Verbandsglieder des Sparkassenzweckverbandes Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 22 AO zu verwenden haben.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt

5 Millionen DM.

Es kann in mehreren Teilbeträgen dotiert werden.

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Landessparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat – sog. Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen der Landessparkasse oder Dritter sind vorbehaltlich des Abs. 5 zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Das gilt jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat.
- (3) Erträge und Zuwendungen dürfen zum Ankauf von Kunstgegenständen bzw. Ausstellungsstücken anderer Art verwendet werden, wenn diese dauernd einem öffentlichen Museum bzw. einer vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtung für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschafften Gegenstände ist nur zulässig, wenn der Erlös verwendet wird für

- a) satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen,
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen,
 - c) zum Ausgleich von voraussichtlich dauernden Verlusten des Stiftungsvermögens, die aus den laufenden Erträgen des Jahres, in dem sie entstanden sind, nicht ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, sofern dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf abweichend von Abs. 2 jährlich ein Betrag bis zu höchstens einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel gemäß Abs. 2 zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Abs. 2 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens bis zu einer vom Kuratorium festgesetzten Obergrenze zulässig. In den folgenden Jahren soll das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufgefüllt werden. Eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - das Kuratorium
 - der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 1. zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Landessparkasse, soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand angehören,
 2. den Hauptverwaltungsbeamten bzw. ihren Vertretern im Amt der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte kann auch einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner dauerhaften Vertretung oder seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen. Die Beauftragung muss der Stiftung gegenüber in jedem Einzelfall zuvor schriftlich angezeigt werden,
 3. den Mitgliedern des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg, soweit sie nicht mit dem Stiftungsvorstand angehören.

Die Mitglieder zu Ziffer 1 wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliedschaft der Verwaltungsratsmitglieder im Kuratorium endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand der Stiftung,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 3. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 1. Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 6,
 2. Festlegung der Obergrenze für die Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 6,
 3. die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Auflösung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands und der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören vier Personen an.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Landessparkasse als Vorsitzendem, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden der Zweckverbandversammlung sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Landessparkasse, über dessen Benennung der Gesamtvorstand der Landessparkasse entscheidet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gegeben werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 3. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführers, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
 4. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Laufe der ersten 5 Monate; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,
 6. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium,
 7. Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme,
 8. Vorschlag über die Änderung der Satzungsbestimmungen,
 9. Vorschlag über die Auflösung der Stiftung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang regelt die vom Kuratorium erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen hinzuziehen.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten

Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 11

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1986.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Landessparkasse und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks und sonstiger Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens dreiviertel Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen

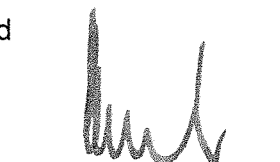
Für die Stiftung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen vom 24. Juli 1968 in der jeweils gültigen Fassung.

Oldenburg, den 14. April 2016

Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg

Der Vorstand


Gerhard Fiant


Michael Thanheiser